

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 152

Dienstag, den 20. Dezember

1921

Inhalt: Bekanntmachung über die Inkraftsetzung weiterer Teile des Gesetzes vom 22. Juli 1921, betreffend Änderungen des Beamtensoldatengesetzes vom 24. Juni 1920. S. 691.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung

über die Inkraftsetzung weiterer Teile des Gesetzes vom 22. Juli 1921, betreffend Änderungen des Beamtensoldatengesetzes vom 24. Juni 1920.

Nachdem der Reichsminister der Finanzen durch Schreiben vom 26. November 1921 den Einspruch gegen verschiedene Punkte des hamburgischen Beamtensoldatengesetzes zurückgezogen hat, fallen die in der Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juli 1921, betreffend Änderungen des Beamtensoldatengesetzes vom 24. Juni 1920 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 339), vorgesehenen Einschränkungen teilweise fort, und zwar in folgendem Umfang und soweit nichts anderes dabei bemerkt ist, mit Wirkung vom 1. April 1920:

1. Die in Artikel I des Gesetzes unter Ziffer 11 aufgeführten Bestimmungen treten in Kraft.
2. Die für einzelne Beamtenstellen durch die Bekanntmachung vom 22. Juli 1921 vorläufig aufrechterhaltene Befoldung nach der damals für sie geltenden Befoldungsordnung vom 24. Juni 1920 fällt für folgende Beamtenstellen fort:

Gruppe III

Hauswarte, soweit die Stellen vor dem 1. April 1920 Pfortnerstellen waren.

Gruppe IV

Betriebsassistenten, soweit es sich um die Stellen der beiden früheren Heizer beim Desinfektionswesen und des früheren Magazinaufsehers bei der Deputation für die Stadtwasserkunst handelt.

Gruppe V

Betriebsassistenten mit Ausnahme der Stellen bei dem Ingenieurwesen, der Deputation für das Beleuchtungswesen, der Deputation für die Stadtwasserkunst, dem Wohlfahrtsamt und dem Versorgungsheim mit Zweiganstalt.

Gruppe VI

Nichttechnische Sekretäre mit Ausnahme der Stelle bei der Finanzdeputation, Betriebssekretäre mit Ausnahme der 4 Stellen bei der 2. Sektion der Baudeputation, Schuppenvorsteher.

Gruppe VII

Versteigerungsbeamter, Brandmeister.

Gruppe VIII

Büro-, Justiz- und Polizeiobersekretäre, soweit die Stellen vor dem 1. April 1920 als Registratorstellen bezeichnet waren, Verwalter bei der Raiverwaltung und den Staatsfrankenhäusern in Lughaven und Bergedorf, Betriebskontrollenre mit Ausnahme der Stellen bei den Staatsfrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn, Versteigerungsbeamter.

Gruppe XIII

Direktor des Versorgungsheims.

Einzelgehälter.

Rauidirektor für die Zeit vom 1. Oktober 1921 ab.

3. Die Vorschrift, wonach die in die Besoldungsgruppe VIII eingestuften Beamten der früheren Klassen 10 und 11 des Allgemeinen Gehaltsplans der Gehaltsordnung vom 19. Juni 1912 im Wege der Beförderung in diese Gruppe zu überführen sind, wird aufgehoben. Diese Beamten behalten in der Gruppe VIII das Besoldungsdiensalter der alten Gehaltsklasse, sofern sich nicht auf Grund anderer Vorschriften ein günstigeres Besoldungsdiensalter ergibt. Für die Beamten der früheren Klasse 12 des Allgemeinen Gehaltsplans der Gehaltsordnung vom 19. Juni 1912 bleibt die Regelung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1921 aufrechterhalten.
4. Nachdem der Einspruch gegen die Schaffung der vorgezeichneten Aufstellungsstellen für die Desinfektoren, Kranführer, Hafenmeisterassistenten, Feuerwehrmänner, Hafenmeister, Hafenpolizeikommissare, Gesundheitskommissare und Oberlehrer zurückgezogen worden ist, ist das Erforderliche zur Durchführung des Beamtenbesoldungsgesetzes bezüglich dieser Beamtengruppen veranlaßt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Dezember 1921.